

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
■ Stadt Langelsheim		
74	Inkrafttreten des Bebauungsplanes L 138 „Innerstetal I“ (Stadtteil Langelsheim)	261
75	Inkrafttreten der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ (Stadtteil Astfeld)	262
76	Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes L 102 „Behrenskamp“ (Stadtteil Langelsheim)	264
77	1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Langelsheim / Wasserwerk für das Haushaltsjahr 2011	265
78	Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Langelsheim für das Wirtschaftsjahr 2010	266
79	Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Langelsheim der Stadt Langelsheim für das Wirtschaftsjahr 2010	267
■ Stadt Seesen		
80	1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Seesen für das Haushaltsjahr 2011	268
81	Satzung der Stadt Seesen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Seesen - Stadtzentrum“	269
■ Stadt Vienenburg		
82	Bebauungsplan „Windpark Probsteiburg - Zusammenfügung“ der Stadt Vienenburg	271
83	Feststellung des Jahresabschlusses der Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH für das Wirtschaftsjahr 2010	272
■ Stadt Bad Harzburg		
84	1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportpark an der Rennbahn" der Stadt Bad Harzburg	273
■ Stadt Braunlage		
85	Haushaltssatzung der Stadt Braunlage für das Haushaltsjahr 2011	274
86	Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Braunlage für das Wirtschaftsjahr 2011	275
■ Landkreis Goslar		
87	1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Goslar für das Haushaltsjahr 2011	277

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Langelsheim;
Inkrafttreten des Bebauungsplanes L 138 „Innerstetal I“ (Stadtteil Langelsheim)

Der Rat der Stadt Langelsheim hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 den Bebauungsplan L 138 „Innerstetal I“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes L 138 „Innerstetal I“ wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes L 138 „Innerstetal I“ liegt im Stadtteil Langelsheim; er beinhaltet die an der Straße Innerstetal (L 515) gelegenen Betriebsflächen der Firma Uhlig Rohrbogen GmbH sowie der Firma Christian Elias Nutzfahrzeug- und Maschinenhandel, ferner eine Teilfläche des Betriebsgrundstückes der Firma BBL Beton GmbH. Der räumliche Geltungsbereich ist zusätzlich im zugehörigen Lageplan kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan L 138 „Innerstetal I“ wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplans L 138 „Innerstetal I“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan L 138 „Innerstetal I“ wird mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I, Seite 619), rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

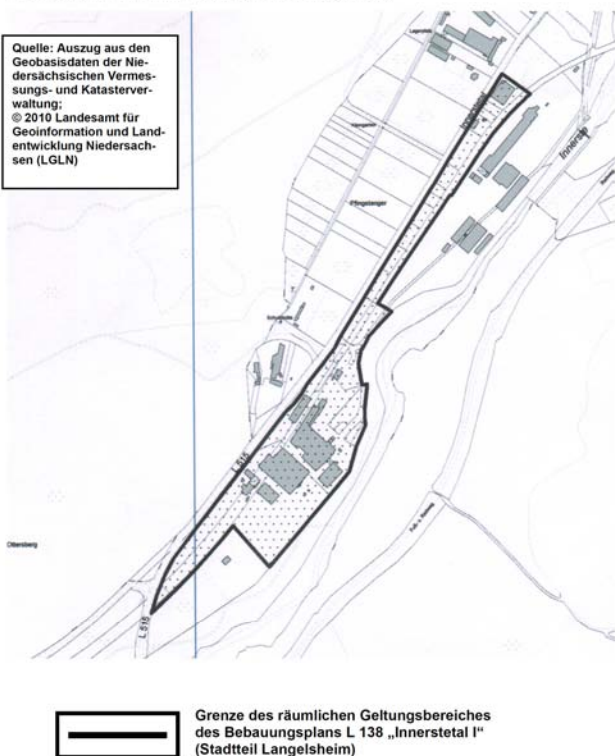
2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

gez. Henning Schrader

Anlage
1 Übersichtsplan



75

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

18.07.2011

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Langelsheim;

Inkrafttreten der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ (Stadtteil Astfeld)

Der Rat der Stadt Langelsheim hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Beschluss der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ liegt im Stadtteil Astfeld und beinhaltet im Wesentlichen die im Bereich der Gemeindestraße „Am Nonnenteiche“ gelegenen Betriebsgrundstücke der Harzer Kartonagenfabrik sowie die Gewerbegrundstücke Am Nonnenteiche 7 und Am Nonnenteiche 9. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Süden durch die „Goslarsche Straße“ (B 82-alt), im Westen durch die Straße „Jerstedter Weg“, im Norden durch den sich zur Feldmark hin an die Betriebsflächen der Harzer Kartonagenfabrik sowie der Gewerbegrundstücke Am Nonnenteiche 7 und Am Nonnenteiche 9 anschließenden „Wellbach“ (Gewässer III. Ordnung) und im Osten durch die Waldflächen der Gemarkung Riechenberg (Gemeindegebiet der Stadt Goslar). Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im zugehörigen Lageplan kenntlich gemacht.

Die 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Über den Inhalt der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ wird mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I, Seite 619), rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

gez. Henning Schrader

Anlage
1 Übersichtsplan

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

III/622-21 L 512.3

3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes L 512 „Nonnenteich-Ost“ (Stadtteil Langelsheim) im beschleunigten Verfahren



Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Langelsheim;
Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes L 102 „Behrenskamp“ (Stadtteil Langelsheim)

Der Rat der Stadt Langelsheim hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplanes L 102 „Behrenskamp“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes L 102 „Behrenskamp“ wird hiermit bekannt gemacht. Einhergehend mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes L 102 (rechtskräftig seit 28.04.1988) für den berührten Teilbereich des Flurstücks 287/17 aufgehoben.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes L 102 „Behrenskamp“ im beschleunigten Verfahren liegt im Stadtteil Langelsheim; er beinhaltet das Flurstück 287/17, Flur 3, Gemarkung Langelsheim, Lage Zur Kalkrösecke. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im zugehörigen Lageplan kenntlich gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes L 102 „Behrenskamp“ und die dazugehörige Begründung werden ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes L 102 „Behrenskamp“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes L 102 „Behrenskamp“ wird mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I, Seite 619), rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

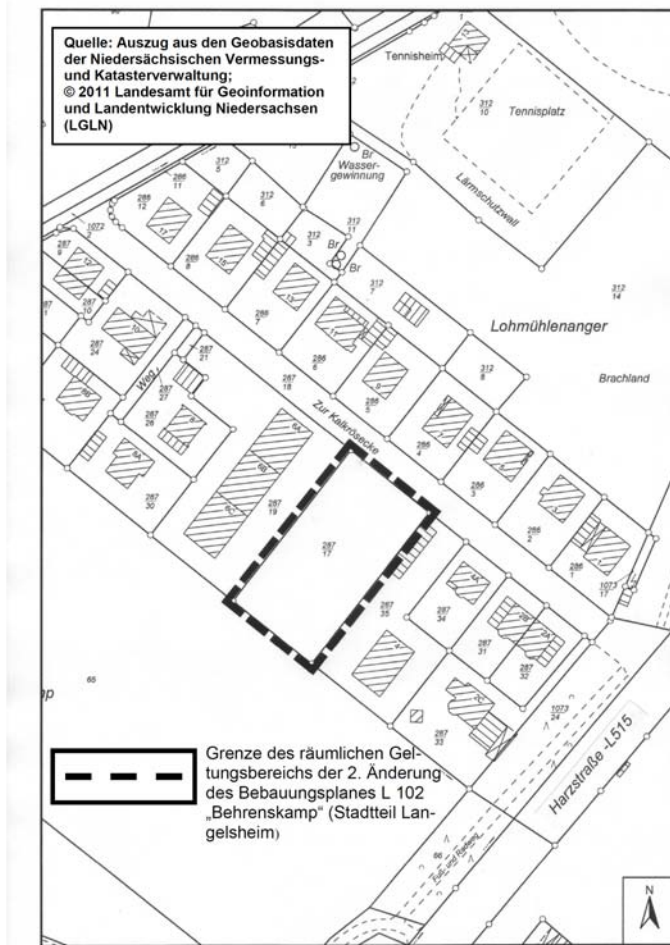
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

gez. Henning Schrader

Anlage
1 Übersichtsplan

2. Änderung des Bebauungsplanes L 102 „Behrenskamp“ (Stadtteil Langelsheim) im beschleunigten Verfahren



77

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Langelsheim, den 20.07.2011

Bekanntmachung

Der 1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Langelsheim / Wasserwerk für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung für den Nachtragswirtschaftsplan ist durch den Landkreis Goslar am 12.07.2011, Az. 3 15 14 00, erteilt worden.

Der 1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Langelsheim / Wasserwerk für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit

vom 01.08.2011 bis 09.08.2011

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Langelsheim, Harzstraße 8, Zimmer 206, öffentlich aus.

gez. Henning Schrader

Aushang: 29.07.2011
Abnahme: 10.08.2011

**1. Nachtragswirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Langelsheim
Wasserwerk
für das Wirtschaftsjahr 2011**

Der Rat der Stadt Langelsheim hat in seiner Sitzung am
folgenden Beschluss gefasst:

30.06.2011

§ 1	
Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Langelsheim für das Wirtschaftsjahr 2011 wird nicht verändert	
§ 2	
Die im Vermögensplan veranschlagten Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht geändert.	
§ 3	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert	
§ 4	
Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Stadtwerke der Stadt Langelsheim in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 150.000 Euro um 150.000 Euro erhöht und damit auf neu festgesetzt.	300.000 Euro

Langelsheim, 30.06.2011

Der Bürgermeister
gez. Henning Schrader

78

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Langelsheim, den 12.07.2011

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Langelsheim für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Jahresabschluss 2010 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Höweler/Rischmann und Partner GbR geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung wurde vom Wirtschaftsprüfungsbüro mit dem Vermerk bestätigt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Rat der Stadt Langelsheim hat am 30.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2010 der Stadtwerke der Stadt Langelsheim und das Ergebnis der Pflichtprüfung werden zur Kenntnis genommen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2010 werden festgestellt.

Dem Werksleiter wird gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Wasserwerk:

Der Jahresverlust in Höhe von 23.457,01 € wird aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Abwasserbetrieb:

Der Jahresgewinn in Höhe von 241.901,34 € wird auf das Wirtschaftsjahr 2011 vorgetragen und dem Konto zweckgebundene Rücklagen zugeführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Jahres 2010 liegen in der Zeit vom 01. August 2011 bis einschließlich 09. August 2011 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Langelsheim, Zimmer 206, öffentlich aus.

gez. Henning Schrader

Aushang: 29.07.2011

Abnahme: 10.08.2011

79

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Langelsheim, den 12.07.2011

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Langelsheim der Stadt Langelsheim für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Jahresabschluss 2010 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Höweler/Rischmann und Partner GbR geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung wurde vom Wirtschaftsprüfungsbüro mit dem Vermerk bestätigt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt. Auf die erforderliche Verlustabdeckung durch die Stadt wird hingewiesen.“

Der Rat der Stadt Langelsheim hat am 30.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2010 der Städtischen Betriebe Langelsheim der Stadt Langelsheim und das Ergebnis der Pflichtprüfung werden zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht werden festgestellt.

Dem Werksleiter wird gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresverlust in Höhe von 100.231,69 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Jahres 2010 liegen in der Zeit vom 01. August 2011 bis einschließlich 09. August 2011 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Langelsheim, Zimmer 206, öffentlich aus.

gez. Henning Schrader

Aushang: 29.07.2011

Abnahme: 10.08.2011

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Seesen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 liegt in der Zeit

vom 28.07. bis 05.08.2011 im Rathaus
der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 31,

während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Bürgermeister

gez. Hubert Jahns

**1. Nachtragshaushaltssatzung
zur Haushaltssatzung der Stadt Seesen für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	und nunmehr festgesetzt auf EUR
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.675.800,00		3.245.600,00	4.921.400,00
die Ausgaben	1.675.800,00		3.245.600,00	4.921.400,00

Der Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen wird nicht geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 40.000,00 € um 951.600,00 € erhöht und damit auf 991.600,00 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch die Sonderkasse der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO als unerheblich angesehen werden, wird nicht geändert.

Seesen, den 22.06.2011

Der Bürgermeister

gez. Hubert Jahns

81

STADT SEESEN

Seesen, den 20.07.2011

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Satzung der Stadt Seesen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Seesen - Stadtzentrum“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I, S. 619), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 22.06.2011 die Satzung der Stadt Seesen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Seesen - Stadtzentrum“ beschlossen.

Der Wortlaut der Sanierungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Sanierungsmaßnahme unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt wird.

Die Satzung der Stadt Seesen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Seesen - Stadtzentrum“ einschließlich des Lageplanes und der Erläuterungen und Gründe zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 12, 38723 Seesen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung der Stadt Seesen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Seesen - Stadtzentrum“ schriftlich gegenüber der Stadt Seesen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

STADT SEESEN

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Alexander Nickel

Satzung

der Stadt Seesen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Seesen - Stadtzentrum“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I, S. 619), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms zur Programmkomponente „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 12,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Seesen – Stadtzentrum“.
- (2) Das nach Abs. 1 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen des Sanierungsgebietes sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (3) Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 10 Jahren erfolgen (§ 142 Abs. 3 BauGB).

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Goslar in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Seesen, den 19.07.2011

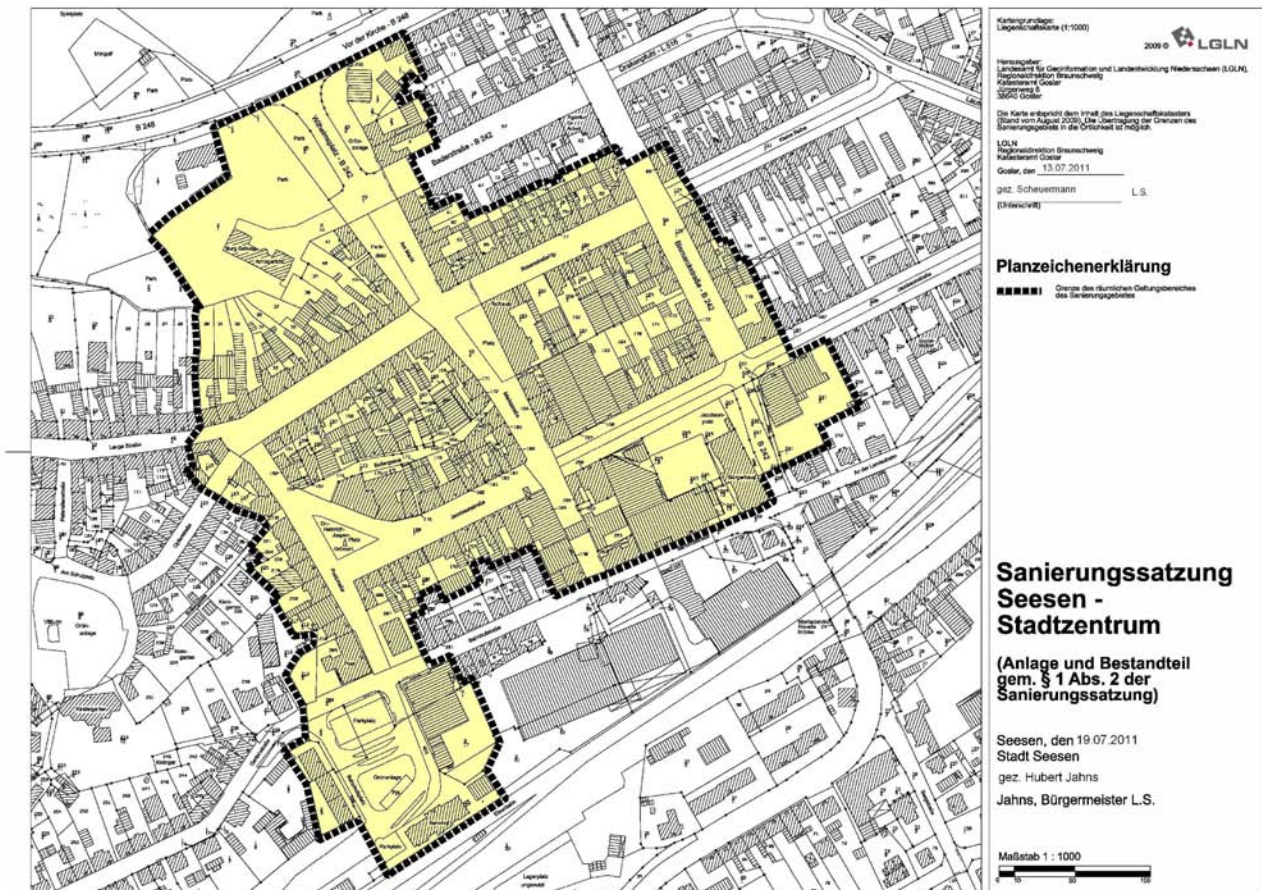
STADT SEESEN

Der Bürgermeister

gez. Hubert Jahns

L.S.

Anlagen: - Lageplan zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes
- Erläuterungen zur Satzung



Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Vienenburg

hier: Bebauungsplan „Windpark Probsteiburg - Zusammenfügung“

Der Rat der Stadt Vienenburg hat am 21.06.2011 den Bebauungsplan „Windpark Probsteiburg - Zusammenfügung“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig werden sämtliche für das Gebiet bestehenden Planungen außer Kraft gesetzt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Windpark Probsteiburg - Zusammenfügung“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden ab sofort während der Dienststunden

**Montag – Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und Donnerstag 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Vienenburg, Goslarer Straße 9 - Zimmer 207 -

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

a) Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vienenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Vienenburg, 14.07.2011

Stadt Vienenburg
Die Bürgermeisterin

gez. Eltner
Astrid Eltner

L.S.



**Amtliche Bekanntmachung
über die Feststellung des Jahresabschlusses
der Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH für das Wirtschaftsjahr 2010**

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 der Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH (WAGV) wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft COMMERZIAL TREUHAND, Hannover, - geprüft und mit Datum vom 29. April 2011 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben unter Berücksichtigung der im Lagebericht in Abschnitt 2. getätigten Ausführungen zu Beanstandungen keinen Anlass. Danach ist über die kalkulatorische Nutzungsdauer des Anlagevermögens die Wiederherstellung des Eigenkapitals sichergestellt.“

Hannover, den 29. April 2011

COMMERZIAL TREUHAND
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klevevan
(Dipl.-Ökon. Gerd Klevevan)
Wirtschaftsprüfer

L.S. gez. Knigge
(Dipl.-Math. Frauke Knigge)
Wirtschaftsprüferin

2. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar hat den Prüfungsbericht mit folgendem Feststellungsvermerk versehen:

„Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 sowie der Bestätigungsvermerk wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Goslar, den 18.07.2011

Landkreis Goslar
Rechnungsprüfungsamt
gez. Wolfgang Weber (L.S.)

3. Die Gesellschafterversammlung der WAGV hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) „Der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von 134.630,30 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Geschäftsjahr schließt mit einem Fehlbetrag von T€ 135 ab. Unter Berücksichtigung des Verlustvortrages von T€ 493 ergibt sich ein Bilanzverlust von T€ 628. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Unter Berücksichtigung des Stammkapitals von T€ 25 ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von T€ 603.“

- b) „Der Geschäftsführerin, Frau Astrid Eltner, wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.
Dem Geschäftsführer, Herrn Selim Aksoy, wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

28.07. bis 08.08.2011, jeweils von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Vienenburg, Goslarer Straße 9
- Zimmer 205 -

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Vienenburg, 26. Juli 2011

Stadt Vienenburg
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Gez.
Hans-Joachim Bienert (LS)

84

Stadt Bad Harzburg
Az.: 3.60/61 26 10/253/1

Bad Harzburg, 14. Juli 2011

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportpark an der Rennbahn" Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

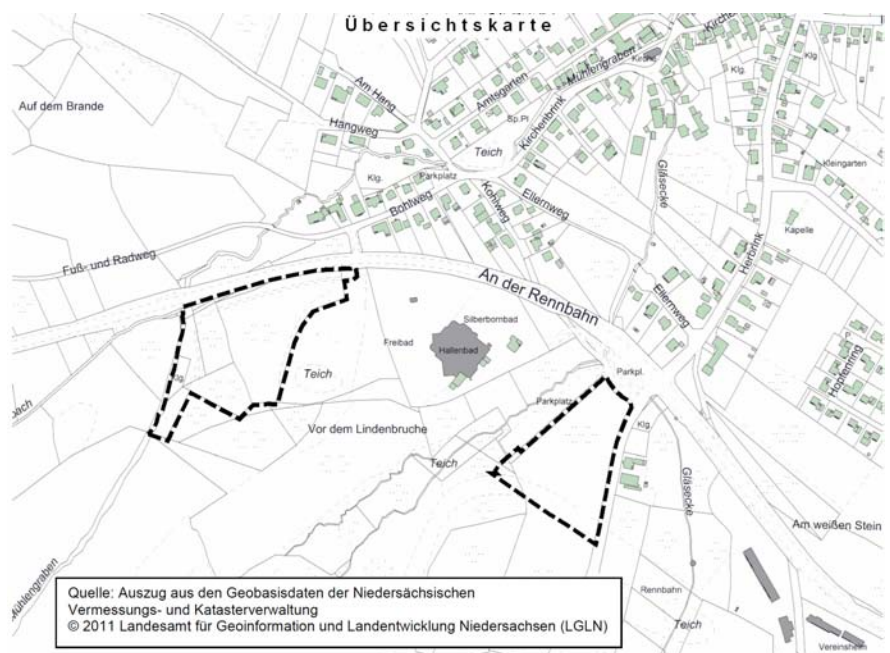
Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat am 5. Juli 2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportpark an der Rennbahn" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch und ohne zusammenfassende Erklärung aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Zimmer 303, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Hinweise:

a) Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2
sowie des Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Harzburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister

gez. A b r a h m s

85

**HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Braunlage für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 15. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	8.807.400 €
	in der Ausgabe auf	11.625.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.882.300 €
	in der Ausgabe auf	1.882.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 561.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) = 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 360 v.H.

2. Gewerbesteuer = 310 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sind unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 0,5 % der Ausgabesumme des Verwaltungshaushaltes nicht überschritten wird.
Im übrigen bleibt § 89 NGO unberührt.

Braunlage, den 15. März 2011

gez. Grote (Siegel)
Bürgermeister -

Stadt Braunlage
- 904-01/64 -

38700 Braunlage, den 20. Juli 2011

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Goslar am 16. Juli 2011 unter dem Aktenzeichen 3 15 14 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29. Juli bis 08. August 2011

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Braunlage, Zimmer 11, öffentlich aus.

Der Bürgermeister
In Vertretung (Siegel)

gez. Kämpfert

86

Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Braunlage für das Wirtschaftsjahr 2011

Gemäß § 11 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 15. März 2011 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Braunlage (SBB) für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	3.191.700 €
	Aufwendungen in Höhe von	3.191.700 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	590.800 €
	Ausgaben in Höhe von	590.800 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Braunlage (SBB) werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Braunlage (SBB) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Städtischen Betriebe Braunlage (SBB) in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000 € festgesetzt.

Braunlage, den 15. März 2011

Siegel

gez. Grote
- Bürgermeister als Werksleiter -

Stadt Braunlage
- 904-01/64 -

38700 Braunlage, den 20. Juli 2011

Bekanntmachung

Der vorstehende Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Braunlage für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 3 der NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Goslar am 16. Juli 2011 unter dem Aktenzeichen 3 15 14 00 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29. Juli bis 08. August 2011

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Braunlage, Zimmer 11, öffentlich aus.

Der Bürgermeister (Siegel)
In Vertretung
gez. Kämpfert

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Goslar für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, § 18 in Verbindung mit § 3 (2,3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Goslar in der Sitzung am 16.05.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträ- ge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge (incl.ILV)	185.925.553,95	12.311.657,67		198.237.211,62
ordentliche Aufwendungen (incl.ILV)	189.538.545,10	10.212.199,40		199.750.744,50
außerordentliche Erträge	0,00			
außerordentliche Aufwendungen	0,00			0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	168.604.680,06	12.377.445,88		180.982,125,94
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.466.175,58	10.251.541,61		179.717.717,19
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.440.642,22	67.600,21		1.508.242,43
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.990.150,04	408.750,00		6.398.900,04
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.876.068,07	156.451,04		4.032.519,11
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.260.936,00		207.666,00	1.053.270,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	173.921.390,35	12.601.497,13		186.522.887,48
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	176.717.261,62	10.452.625,61		187.169.887,23

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.876.068,07 Euro um 156.451,04 Euro erhöht und damit auf 4.032.519,11 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Goslar, 30.05.2011
Ort Datum der Ausfertigung gez. Stephan Manke, Landrat

Landkreis Goslar
Der Landrat

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 NGO sowie gemäß § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 25.07.11 unter dem Aktenzeichen 32.-32 -10302 153 (2011) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 65 NLO i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 01.08.11 bis zum 09.08.11

beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1011, zu folgenden Öffnungszeiten: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Goslar, 26.07.2011

In Vertretung

gez. Kathrin Weiher